



---

## Kurzinformation

### Beschränkung der anerkannten Anbieter für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Visumsverfahren

---

Die Erteilung eines Visums erfordert unter Umständen gewisse Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Auslandsvertretungen akzeptieren nur solche Nachweise, die von bestimmten Sprachschulen, derzeit vier, ausgestellt werden. Die Beschränkung der Anerkennung von Sprachprüfungen auf die solcher Sprachschulen, die den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entsprechen, hat keine gesetzliche Grundlage. Das Gesetz selbst fordert in § 30 AufenthG beispielsweise lediglich, dass „der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“.

Die Beschränkung auf bestimmte Institute findet sich lediglich im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes<sup>1</sup>, sowie in der AufenthGAVwV.<sup>2</sup> Dort werden Goethe-Institut e.V., telc GmbH und Test-DaF-Institut e.V. sowie zusätzlich im Visumhandbuch das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) ausdrücklich aufgezählt. Bei dem Visumhandbuch und der AufenthGAVwV handelt es sich um Allgemeine Verwaltungsvorschriften, deren Angreifbarkeit durch eine Normenkontrolle nach § 47 VwGO von den Gerichten unterschiedlich beurteilt wird. Die Beschränkung auf diese Sprachschulen wird als „in rechtsstaatlicher Hinsicht fragwürdig“ bezeichnet.<sup>3</sup>

Der Ausschluss der Anerkennung von an anderen Sprachschulen abgelegten Sprachprüfungen wird wie folgt begründet:

„Grundsätzlich wird bei diesen Anbietern unterstellt, dass die zugrundeliegende Prüfung auch im Ausland anhand der einschlägigen Prüfvorschriften und mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass die Anbieter vor Ort Maßnahmen zur Korruptionsprävention und gegen Täuschungsversuche ergreifen. Die

---

1 Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Stand August 2020, Punkt 3. zu „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/e025d7a51aa0e20f5567c6f7478c8fd6/visumhandbuch-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009, Punkt 30.1.2.3.4.2, Stand 30.04.2021.

3 BeckOK AuslR/Tewocht, 29. Ed. 1.1.2021, AufenthG § 30 Rn. 211.

---

Auslandsvertretungen sollten im direkten Kontakt mit den Prüfzentren prüfen, ob eine ausreichende Fachaufsicht durch den Prüfungsanbieter erfolgt. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse (Migrationsdruck, Anfälligkeit für Korruption, Auffälligkeiten in der Vergangenheit) zu berücksichtigen.“<sup>4</sup>

Auf nach ISO29992 zertifizierte und dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entsprechende Institute wird dabei nicht eingegangen.

\*\*\*

---

4 Visumhandbuch (Fn. 1).